

Mitteilung des Senats vom 26. Oktober 2010**Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes (BremWahlG) mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Das Gesetz dient der weiteren Anpassung des Bremischen Wahlgesetzes an die Anforderungen der Wahlorganisation im Hinblick auf das neue Fünf-Stimmen-Wahlrecht.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung des BremWahlG in ihrer Sitzung am 16. September 2010 zugestimmt.

Der Entwurf des Gesetzes ist nebst Begründung beigelegt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 – 111-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30 die Angabe „§ 30a Einsatz elektronischer Datenverarbeitung“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „weiteren drei bis acht Wahlberechtigten“ durch die Wörter „weiteren Wahlberechtigten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Urnen- oder Briefwahlvorstand“ die Wörter „oder in einem anderen Auszählwahlvorstand“ eingefügt.
3. § 29 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wahlbriefe können innerhalb des Bundesgebietes bei einem oder mehreren vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen.“
4. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Einsatz elektronischer Datenverarbeitung

Die Ermittlung des Wahlergebnisses inklusive der Stimmauszählung im Auszählwahlvorstand kann unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfol-

gen. Dabei muss technisch gewährleistet sein, dass die Stimmen unverfälscht erfasst werden und das Wahlergebnis in öffentlich nachvollziehbarer Weise korrekt ermittelt wird. Die eingesetzte Software muss für die Verwendung bei Wahlen in der Freien Hansestadt Bremen zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet der Landeswahlleiter.“

5. In § 42 Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 24 Abs. 1“ die Angabe „, § 30a“ eingefügt.
6. In § 48 Absatz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 16 Abs. 1, 2 und 4“ die Angabe „, § 30a“ eingefügt.
7. § 58 Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorstände“ durch die Wörter „Bestellung der Wahlleiter, die Besetzung und Bestellung der Wahlvorstände“ ersetzt.
 - b) In Nummer 14 werden die Wörter „die Software-Zulassung und Stimmauszählung nach Maßgabe von § 30a“ vorangestellt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemein

Die Anpassung des Bremischen Wahlgesetzes (BremWahlG) dient im Wesentlichen dazu, ein dem Fünf-Stimmen-Wahlrecht adäquates, sicheres und effizientes Auszählverfahren installieren zu können. Insbesondere enthält sie die Ermächtigung zum Einsatz elektronischer Datenverarbeitung bei der Stimmauszählung. Ferner gibt sie den Gemeindebehörden größere Flexibilität bei der Besetzung der Wahlvorstände.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 2 a)

Die gesetzliche Regelung zur Besetzung der Wahlvorstände wird offener gefasst, die Konkretisierung erfolgt in der Bremischen Landeswahlordnung (vergleiche Nr. 5). Die Entscheidung über die Besetzung der einzelnen Wahlvorstände obliegt der Gemeindebehörde, die für eine jeweils angemessene Mitgliederzahl und die Arbeitsfähigkeit der Wahlvorstände Sorge zu tragen hat. Insbesondere hat sie die Möglichkeit, Auszählwahlvorstände situationsadäquat so zu besetzen, dass zur Auszählung eines Wahlbezirks auch mehrere Auszählteams gebildet werden können.

Zu Nr. 2 b)

Es wird klargestellt, dass eine Person nacheinander Mitglied in verschiedenen Auszählwahlvorständen sein kann. Damit wird die Flexibilität der Gemeindebehörden bei der Einteilung der Wahlhelferinnen und -helfer gestärkt – im Interesse eines gut organisierten Auszählverfahrens.

Zu Nr. 3

§ 29 Absatz 3 BremWahlG wird an § 36 Absatz 4 BWahlG angepasst. Aufgrund des Wegfalls der gesetzlichen Exklusivlizenz der Deutschen Post AG zur Beförderung von Briefen mit einem Gewicht von bis zu 50 g ist künftig vor jeder Wahl amtlich bekannt zu machen, bei welchem bzw. welchen Postunternehmen die Wahlbriefe unentgeltlich eingeliefert werden können. Mit dem bzw. den betroffenen Unternehmen schließen die Gemeindebehörden eine Vereinbarung, in der Regelungen zum rechtzeitigen Transport und zur Abrechnung getroffen werden.

Zu Nr. 4

Der neue § 30a enthält die Ermächtigung, bei der Stimmauszählung elektronische Datenverarbeitung einzusetzen. Damit soll den gestiegenen Anforderungen an die Auszählung nach dem neuen Fünf-Stimmen-Wahlrecht Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Landeswahlordnung und in dem Zulassungsbescheid des Landeswahlleiters sind die erforderlichen Vorgaben zu machen, um den Anforderungen an die Öffentlichkeit der Wahl Rechnung zu tragen und eine korrekte Stimmerfassung

und -auszählung zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009 (2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07) genannten Kriterien zu beachten.

Zu Nr. 7 a)

Folgeänderung zu Nr. 2 a). Die Besetzung der Wahlvorstände wird künftig in der Bremischen Landeswahlordnung geregelt, dazu wird die Verordnungsermächtigung in § 58 angepasst.

Zu Nr. 7 b)

Folgeänderung zu Nr. 4: Anpassung der Verordnungsermächtigung in § 58.

Zu Nr. 5 und Nr. 6

Folgeänderung zu Nr. 4 (Software-Zulassung stets durch den Landeswahlleiter).

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.